

3.1 Einkommen

Zum Einkommen gehören zum Beispiel:

- Erwerbseinkommen aus Arbeitnehmertätigkeit oder selbstständiger Tätigkeit/Gewerbebetrieb
- Renten, Pensionen
- Unterhaltsleistungen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Zinsen und sonstige Kapitaleinkünfte
- Lohnersatzleistungen aufgrund Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit

3.2 Ausschlussgründe nach §§ 7 und 20 WoGG

Keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Wohngeldgesetz haben Haushaltsmitglieder, die (z.B.):

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch
- Leistungen nach der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch
- Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder Berufsausbildungsbeihilfe nach dem 3. Buch Sozialgesetzbuch (BAB) erhalten.

4. Berechnung der Wohngeldleistung – Beispiel

Wohngeld (Mietzuschuss) für ein Ehepaar mit 2 Kindern unter 12 Jahren, Bruttoerwerbseinkommen 2.050,00 €, Mietenstufe 3 (z.B. Landkreis Mainz-Bingen),

1. Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder: 4
 2. Zu berücksichtigendes Einkommen:

Monatliche Bruttoeinnahme	2.050,00 €
- abzgl. Werbungskosten- Pauschbetrag	83,33 €
<i>Zwischenergebnis</i>	1.966,67 €
- pauschaler Abzug: 30 % für Steuer und Sozialversicherung	590,01 €
Ergebnis:	1.376,66 €
 3. berücksichtigende Miete:

Bruttokaltmiete	720,00 €
Höchstbetrag	656,00 €
Ergebnis:	656,00 €

(zu berücksichtigen gem. §§ 11 f. WoGG)
- ➔ **Anspruch monatliches Wohngeld 292,00 €**

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

Buchstabe A – L:

Frau Marsula (Tel: 06132/787 3311)

Buchstabe M - Z:

Frau Fischer (Tel: 06132/787 3312)

E-Mail: wohngeld@mainz-bingen.de

oder bei Ihrer Stadt, bzw. Ihrer Gemeinde-/
Verbandsgemeindeverwaltung

oder unter <http://www.mainz-bingen.de>
<http://www.fm.rlp.de>



**Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Abteilung 33 a) „Soziales“**

Die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

(Stand 1. Januar 2017)

Herausgeber:

Kreisverwaltung Mainz-Bingen
2.Kreisbeigeordnete Ursula Hartmann-Graham
Geschäftsbereich Jugend und Soziales
Georg-Rückert-Str. 11
55218 Ingelheim



Wer erhält Wohngeld ?

Seit über 40 Jahren unterstützt das Wohngeld einkommensschwache Bürgerinnen und Bürger bei ihren Wohnkosten. Das Wohngeld wird als **Mietzuschuss** (für Mieterinnen und Mieter) oder als **Lastenzuschuss** (für selbstnutzende Eigentümer/-innen) geleistet.

Grundsätzlich wird das Wohngeld für zwölf Monate bewilligt. **Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist ein neuer Antrag erforderlich.**

1. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Auf Wohngeld besteht ein Rechtsanspruch. Jeder, der die Voraussetzungen erfüllt, hat einen Rechtsanspruch auf die Leistungen.

Ob Sie Wohngeld in Anspruch nehmen können und in welcher Höhe, hängt von drei Faktoren ab:

- ➔ von der Zahl der zu berücksichtigen Haushaltsmitglieder
- ➔ von der Höhe des Gesamteinkommens
- ➔ von der Höhe der zuschussfähigen Miete beziehungsweise Belastung

Voraussetzung ist, dass keine **Ausschlussgründe** gemäß § 7 Wohngeldgesetz vorliegen (siehe 3.2).

2. Antrag und Zuständigkeit

- Die Leistungen nach dem Wohngeldgesetz werden gemäß § 22 Absatz 1 WoGG **nur auf Antrag** gewährt
- Antragsformulare erhalten Sie bei der zuständigen Wohngeldbehörde Ihrer Stadt-, oder Kreisverwaltung, aber auch bei den Sozialämtern der Gemeinde-/Verbandsgemeindeverwaltungen oder als Download im Internet unter:
<http://fm.rlp.de/de/service/vordrucke/>
- Die Leistung wird ab Antragsmonat gewährt. Antragsmonat ist der Beginn des Monats, in welchem der Antrag bei der Wohngeldbehörde bzw. der Gemeinde-/Verbandsgemeindeverwaltung eingegangen ist.
- Für die Bearbeitung der Anträge von Bürgern des Landkreises Mainz-Bingen ist die Wohngeldbehörde der Kreisverwaltung Mainz-Bingen örtlich zuständig
- Für die Bearbeitung der Anträge von Bürgern der Städte Ingelheim und Bingen ist die jeweilige Stadtverwaltung zuständig
- Auf Ihren Wohngeldantrag hin erteilt Ihnen die für Sie zuständige Behörde einen schriftlichen Bescheid

3. Anspruchsvoraussetzungen/Grenzen

Die **Nettoeinkommensgrenzen** (Höhe des Gesamteinkommens) sind wie folgt bemessen:

1 Person	924,00 Euro
2 Personen	1.263,00 Euro
3 Personen	1.536,00 Euro
4 Personen	2.024,00 Euro
5 Personen	2.305,00 Euro
6 Personen	2.608,00 Euro
7 Personen	2.826,00 Euro
8 Personen	3.153,00 Euro

Die folgenden monatlichen **Höchstbeträge für Miete- und Belastung** sind nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder und nach der Mietstufe zu berücksichtigen (§§ 11 und 12 WoGG). Gemäß den Auswertungen des statistischen Bundesamtes ist der Landkreis Mainz-Bingen der Mietstufe 3 zuzuordnen.

1 Person	390,00 Euro
2 Personen	473,00 Euro
3 Personen	563,00 Euro
4 Personen	656,00 Euro
5 Personen	750,00 Euro
Mehrbetrag für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied:	+91,00 Euro